

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Erdenwerk Mannheim GmbH (Stand: Januar 2018)

1. Allgemeines

- (1) Unseren sämtlichen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Verkaufsbedingungen des Verkäufers zugrunde, auch in laufenden Geschäftsverbindungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden weder durch unser Schweigen noch durch die Lieferung selbst Vertragsinhalt. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind.

2. Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Unterlagen, die Bestandteil des Angebotes sind, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben, Proben und Muster, sind nicht verbindlich und stellen keine Eigenschaftszusicherung oder Garantie dar, soweit nicht anders vereinbart. Proben und Muster sowie Abbildungen sind nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Maß und Farbe.
- (3) Gegenüber Verbrauchern bieten wir alle Preise inkl. Umsatzsteuer an. Im Übrigen gilt: Soweit nicht anders vereinbart, gelten die durch uns angebotenen Preise, mangels Angebot und Bestätigung gilt der Listenpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, zuzüglich Verpackung und Transport ab Werk. Im Verkehr mit Unternehmern gelten sämtliche Preise zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.
- (4) Bei Lieferungen ab Werk (Abholung) verstehen sich unsere Preise einschließlich Verladung frei Fahrzeug soweit mit Frontlader beladbar. Im Übrigen gelten für Lieferungen die vereinbarten Frachtsätze, mangels Vereinbarung die am Liefertag gültigen Liefersätze gemäß Preisliste Erdenwerk Mannheim GmbH. Bei Lieferung frei Baustelle gelten die vereinbarten Preise einschließlich der Ausladung (siehe 3.(4)). Wartezeiten oder sonstige Verzögerungen vor der Abladung, die nicht durch uns zu vertreten sind, werden gesondert berechnet nach Maßgabe der für die Lieferungen vereinbarten, mangels Vereinbarung geltenden Liefersätze.

3. Lieferungen, Gefahrübergang

- (1) Für Lieferungen des Verkäufers ist die Beladestelle Erfüllungsort. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware verladen ist. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers versandt, geht die Gefahr mit Übergabe an die Transportperson, spätestens aber beim Verlassen des Werks auf den Besteller über.

Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

Verzögert sich der Versand oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

- (2) Maßgeblich ist das an der Beladestelle festgestellte Belademaß. Technisch bedingt entsteht beim Transport ein Volumenverlust bis zu 12 Vol.% (Rüttelmaß).
- (3) Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung bis zur Entladestelle, sofern eine mit schwerer Last befahrbare Anfuhrstraße, auch Baustellenstraße, die für die jeweils erforderliche Fahrzeuggröße geeignet ist, besteht; andernfalls die nächstgelegene zumutbare Stelle, zu der Fahrzeug gelangen kann. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Käufer für auftretende Schäden, soweit er diese zu vertreten hat.

Das Gleiche gilt für Änderungen der Fahrtstrecke, die wir nicht zu vertreten haben. Durch das Befahren der Baustelle und insbesondere deren Zuwegung verursachte Straßenverschmutzungen sind durch den Käufer auf dessen Kosten zu beseitigen. Im Zweifel entscheidet der Fahrer über die Eignung des Entladeplatzes und der Anfahrtsmöglichkeiten.

- (4) Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen, es sei denn, die Ware wird vereinbarungsgemäß lose gekippt oder mit Greiferwagen abgeladen. Der Käufer hat auf Verlangen geeignete Hilfskräfte beizustellen.
- (5) Sollte eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin vereinbart werden, so setzt die Einhaltung derselben voraus, dass der Käufer seine Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn sie während des Lieferverzuges eintreten.

Eine angemessene Lieferfristverlängerung tritt auch dann ein, wenn es zu einem bei Vertragsschluss nicht absehbaren Rohstoffmangel oder nicht absehbaren Lieferstörungen unserer Vorlieferanten für Energie, Betriebsmittel und Wasser kommt. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht liefern, so ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonst für die Ausführung des Auftrages erforderliche Genehmigungen (z. B. Ein- oder Ausführbedingungen, Genehmigung zur Containergestellung, Straßensperrung, Baustellenabsicherung) oder Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen. Gleiches gilt bei nachträglicher Änderung des Auftrags durch den Käufer.

4. Gewährleistung

(1) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln und –fristen. Daneben gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Es muss eine Überprüfungsmöglichkeit der reklamierten Ware gewährt werden.

- Geringfügige Abweichungen innerhalb der für Naturprodukte üblichen Toleranzen begründen keinen Sachmangel. Natursteine und Böden unterliegen individuellen Schwankungen. Diese können in ihrer Beschaffenheit besondere Merkmale aufweisen, wie Quarzadern, Porenfarben, sowie unterschiedliche Maserungen und Korngrößen, Abweichungen in der Abmessung durch Verarbeitung. Dies mindert nicht den Wert oder die Qualität des Naturproduktes, sondern zeichnet die Einzigartigkeit des Materials aus.

(2) Die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB gelten für Kaufleute uneingeschränkt. Der Käufer, der kein Kaufmann ist, hat alle offensichtlichen Mängelrügen und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Wareneingang beim Käufer, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung, uns gegenüber schriftlich anzuzeigen, in jedem Fall aber vor Verbindung mit einem Grundstück durch den Käufer, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau. Zur ordnungsgemäßen Prüfung durch den Käufer gehört die Untersuchung auf Sieblinie und mögliche Verschmutzungen bzw. negative Witterungseinflüsse (Feuchte, Eis, Schnee und Klumpenbildung).

(3) Im Übrigen gelten im Verkehr mit Unternehmern die nachfolgenden Bestimmungen:

Wir leisten Gewähr in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die mangelhaften Sachen unentgeltlich nachbessern oder neu liefern.

Sind Sachmängel vor Verbindung mit einem Grundstück durch den Käufer, vor Einbringung oder Verarbeitung oder Vermischung oder Vermengung durch den Käufer oder einem von diesem eingeschalteten Dritten erkennbar, so tragen wir die Kosten des Aushubs für die fehlerhaften Mengen und der daraus entstehenden Folgekosten nicht, die trotz Erkennbarkeit vom Käufer oder dem von diesem eingeschalteten Dritten weiterhin mit dem Grundstück verbunden, eingebracht oder verarbeitet oder vermischt oder vermengt wurden.

(4) Die Ansprüche des Käufers verjähren, wenn dieser Unternehmer ist, ein Jahr nach Übergabe der Sache. Von dieser Frist ausgenommen sind Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

5. Haftung

- (1) Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziff. 4 (Gewährleistung) und in Ziff. 5 (Haftung) vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Der Haftungsausschluss in Ziffer 5. (2) gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung ersatznutzlose Aufwendungen verlangt.
- (3) Die Haftungsausschlüsse dieser Bedingungen gelten entsprechend auch für solche Ansprüche, die durch vor oder nach Vertragsschluss liegende Beratungen, Auskünfte, Angaben in Druckschriften – insbesondere im Rahmen von Katalogpräsentationen – oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.
- (4) Die Anspruchs- und Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse der vorgenannten Ziffern 4. und 5. lassen Ansprüche des Käufers aus §§ 439 Abs. 2 und 3, 635 Abs. 2 BGB (insb. Ersatz von Einbau- und Ausbaukosten) und Rückgriffsansprüche des Käufers als Verkäufer aus § 445 a BGB unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Ist der Käufer Verbraucher, so behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang der Zahlung aus dem Vertrag vor. Ist der Käufer Unternehmer, so behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder mit dieser verbunden, so erfolgt die Verarbeitung oder Verbindung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsware zu der anderen Ware zurzeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß § 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer oder ein Dritter durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum (§ 946 BGB), so gilt § 951 BGB.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der

Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück des Käufers eingebaut oder eingebracht, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Vorgenannte Absätze gelten entsprechend.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von vorgenannten Absätzen auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- (6) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorgenannten Absätzen abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- (7) Pfändungen, Beschlagnahmen der Vorbehaltsware von dritter Seite sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen anzuzeigen.
- (8) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen in das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Abholungen und Lieferungen an Verbraucher und Unternehmen ohne Kundennummer ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung und Rechnung nichts anderes ergibt, ist die Rechnung sofort fällig und spätestens binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

Hiervon abweichende Zahlungsziele und Skonti bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

- (3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (4) Bei Zahlungsverzug oder dokumentierten Zahlungsschwierigkeiten des Käufers oder für den Fall, dass Umstände bekannt werden, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Käufers schließen lassen, insbesondere Zahlungseinstellung oder Insolvenzantrag, ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, den betreffenden und anderen Geschäften mit dem Käufer sofort fällig zu stellen und sicherungshalber die Herausgabe der gelieferten Waren zu fordern. Der Verkäufer ist in diesem Falle zugleich berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und andernfalls vom Vertrag zurückzutreten, falls nicht binnen einer angemessenen Frist Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erfolgt.
- (5) Käufer, die Unternehmer sind, können nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer, soweit er Unternehmer ist, nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz im Gebiet der BRD, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Verkäufers. Hast der Kunde seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der BRD, so ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wenn der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden können. Der Verkäufer ist in den vorstehenden Fällen jedoch in jedem Falle berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.
- (2) Für Verbraucher gilt die obige Gerichtsstandsvereinbarung nicht.
- (3) Erfüllungsort ist Mannheim.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über den internationalen Kauf (CISG). Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, an dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.